

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

welch, wie diese gar nicht geeignet sind, die Sittlichkeit der Individuen zu vervollkommen.

Mit dem Ausruhn vom Schlachtgetümmel, begann die Einführung einer strengeren Subordination unter unserem Militair. Bachmann besonders kam in den Fall, einem Officier gehorchen zu müssen, dessen Handhabung militairischer Zucht in eine solche Willkür und Despotie ausartete, daß man ihn endlich von seinem Posten entfernen mußte.

Bachmann, der unter diesen Umständen nunmehr auch die Folgen der Ausschweisung vor Civilrichtern und im Spital zu empfinden begann — ward seiner Existenz überdrüssig; desertirte den 6. April lezthin, also lange nach der Erscheinung des Amnestiegesetzes, und gieng zu Roverea über.

Die Verlängerung des Amnestiegesetzes erwelkte im Jüngling wiederum die rastlose Begierde nach Neuerung. Er verließ das Regiment Roverea, kam in die Schweiz zurück — wurde eingesteckt, und als Ausreisser mit zweijähriger militairischer Gefangenschaft bestraft.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Neben die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatsystems. 2. Tübingen bey Cotta 1801. S. 119.

„Es ist also — sagt der Bf. S. 75 — bewiesen, wie wenig die ehmaligen Regierungen und Regierungsmänner der Schweiz, mit allen höhern Fächern der Staatskunst und der öffentlichen Verwaltung, vornehmlich aber mit der äußern und innern Politik der Schweiz, mit der Finanzkunst in ihrem weiten Umfang und mit der Gesetzgebungskunst in ihren mannigfaltigen Zweigen bekannt gewesen sind; eben so unvissend und unerfahren aber hat sich auch die weitaus überwiegende Mehrheit der Mitglieder der bisherigen neuen Regierung in allen diesen Fächern bewiesen, und obwohl in der Schweiz hie und da einzelne Talente für einige derselben existirt haben, so blieben sie dennoch dem tragen Schildbürgergeist und Selbstgenügsamkeit der alten Regierungen sowohl als der factio-nirten Politik und Unwissenheit der neuen Regierung unbekannt und unbemerkt, weil beide weit von der socratischen Weisheit entfernt waren, das Daseyn und

die Nothwendigkeit politischer Kenntnisse und Talente zu ahnden, die nicht die Ihrigen waren.“

Ein solches verkanntes Talent, das in der Schweiz existirt hat, ist es vermutlich, daß ißt von Tübingen aus, die wichtige Frage: „durch welche Staatsordnung und Mittel die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, das absolute Bedingniß der ökonomischen Existenz ihres Staats, für das allgemeine Interesse der europäischen Staaten fest gesichert werden könne?“ beleuchten und die öffentliche Meinung darüber entscheiden will. Dadurch hofft dasselbe (S. 119) „den dermaßen Machthabern und Staatsmännern in Europa, und vornehmlich dem großen Mann, von welchem ißt die Bestimmung des politischen Schicksals und der künftigen Staatsordnung der Schweiz vornehmlich abhängt, einen Weg zur Unsterblichkeit gezeigt zu haben.“

Die Schrift selbst zerfällt in 3 Theile: der erste ist dem Unverstande und der Unwissenheit der alten; der zweyte dem Unverstande und der Unwissenheit der neuen Regierungsmänner der Schweiz, und der dritte der Aufstellung des einzigen Mittels, wodurch sich die helvetische Nation das ihr abgehende Regierungstalent verschaffen kann, gewidmet.

„Seit 300 Jahren beruhten die Unabhängigkeit und der Friede der Schweiz einzigt auf der Meinung der fremden Machthaber, daß die Unabhängigkeit und Neutralität dieses Landes ihr gemeinschaftliches Interesse seyen ... und von diesem Zeitpunkt an versäumten die helvetischen Regierungen constant und absichtlich, die Politik der äußern Sicherheit der Schweiz, und die diesfalls erforderliche Bervollkommenung ihres Föderativ- und Militärsystems, so wie jede andere Verbesserung der inneren Staatsordnung: die Ursache dieser empörenden Vernachlässigung war, weil jede solche Verbesserung mit dem Gesellschaftsgeist (Esprit de Corps) dieser Regierungen und mit den festen politischen Maximen, Interessen und Absichten der Machthaber derselben, besonders in den größern Cantonen, im Widerspruch stand. Es war bey ihnen Maxime: jede verbessernde Veränderung der bestehenden Staatsordnung zu verhindern, um nicht durch das Erwecken des politischen Verbesserungsgeistes die Grundlagen und Sicherheit ihrer usurpirenden Familienherrschaft zu erschüttern. In Folge dieser Maxime entstand schon seit Jahrhunderten eine gänzliche Stockung der politischen Lebenskraft, die nicht nur jede Verbesserung der Staatsordnung behindert, sondern auch eine Corruption hervorgebracht hat; die unter den Regierungsmännern selbst Unwissen-

heit, Trägheit, Abhängigkeit, und mit diesen theils empörend schlechte, theils tyrannische Gesinnungen und Sitten begünstigt; und daher auch diese Regierungscorps in der Stunde der Gefahr zu festem Grabsch und republikanischem Muth, der einzige auf und mit dem Gefühl von innerer Würde und Thaikraft besteht, unfähig gemacht hat, und so die natürliche Ursache des unruhmlichen Untergangs dieser Regierungen und ihrer Herrschaft worden ist.“

Die offenkundigsten Gebrechen der ehemaligen inneren Staatsordnung der Schweiz findet der Vs.

1. „in dem gänzlichen Verfall und Verdorbenheit der ehemaligen und ursprünglichen Verfassung der helvetischen Städte und der dadurch entstandenen gänzlichen Erschlaffung des Freyheitsinns und Gemeingeiste unter der Nation ... wozu noch besonders die tyrannische Härte und Grausamkeit, mit denen die helvetischen Städteregierungen (Freyburg und Zürich z. B.) ihre Usurpationen unterstützt haben, kommt.“

2. „In dem barbarischen Zustand der Rechtspflege und des Justizwesens der Schweiz.“

3. „In den empörenden Gebrechen und Missbräuchen der Staatsordnung, der öffentlichen Verwaltung und der Justizpflege in den ehemaligen gemeinen Herrschaften oder bey den gemeinschaftlichen Unterthanen der Kantone.“

4. „In der Barbarey der bisherigen Finanzgrund-säze der helvetischen Regierungen und in den Folgen davon auf den Civilisations- und ökonomischen Zustand der Schweiz.“

„Die haushälterische Treue und Ordnung, wodurch die älteren Regierungen der Schweiz et: Bedürfnisse des Staats allmählig auf das Eigenthum desselben gegründet haben, verdient allerdings und um so mehr Lob und Achtung, da das diesfällige System derselben auf den richtigsten und mildesten Grundsäzen der politischen Ökonomie bestand, die damals in Europa bekannt waren. Hingegen aber ist den späteren Nachfolgern derselben, den neuen Städteregierungen mit eben so vollkommener Begründung und Wahrheit vorzuwerfen, daß sie das Finanzwesen ihrer Vorfahren keineswegs mit den nachherigen Fortschritten des Zeitalters in der Finanzkunst, mit den steigenden Bedürfnissen des Staats für seine innere Vervollkommenung und mit dem vermehrten Reichthum des Landes und der Bürger verbessert, erweitert und veredelt haben, sondern vielmehr nun seit Jahrhunderten die Erhaltung und Festigung ihrer usurpirten Herrschaft

zum vornehmsten und ersten Zweck ihres Finanzsystems, so wie aller ihre Politik gemacht, und deswegen auch sowohl die Verbesserung der Finanzordnung ihres Staats, als ihre Pflichten für die Veredlung des Volks, und für die Vervollkommenung des politischen und ökonomischen Zustands ihres Staats durchaus versäumt und hintangesezt haben.... Seit der Epoche, wo sich die Städteregierungen der Schweiz die unabhängige Verwaltung der Güter und Einkünfte des Staats zusichert hatten, gieng das Bestreben derselben nach dem Beispiel der beyden ersten Cantone vor allem aus dahin, sich einen baaren Schatz und Waffenvorräthe zu verschaffen. Beydes war in der Epoche, wo die Ausführung dieses Vorhabens anfieng, nach der politischen Lage und den Finanzgrundsäzen des Zeitalters erforderlich. Allein, daß dieses System von den meisten Regierungen bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts unverändert befolgt wurde, und daß dieselben, nachdem sie endlich dieses Schatzsammelns müde wurden, kein anderes Mittel zu Verwendung ihrer Staatsersparnisse gewußt und gefunden haben, als dieselben in den Staatsanleihen der benachbarten grossen Mächte zu plazieren, ist doch wohl ein auffallender und unwiderstrechlicher Beweis, daß es den helvetischen Regierungsmännern, und besonders den Hächtern derselben, durchaus sowohl an politischem Verstand, als an Kenntniß der ersten einfachsten und bekanntesten Grundsäze der politischen Ökonomie gefehlt habe. — Das öffentliche Erziehungswesen ward von den Regierungen absichtlich vernachlässigt; zu Förderung des Handels und Kunsts seizes geschah von Seite der Patrizischen Familien Nichts; und in den Cantonen, wo die Handelskute und Handwerker Theil an der Regierung hatten, beschränkten sich die Begünstigungsmittel für Handel und Gewerbe, einzig auf unverständigen Monopol-Privilegien zu Gunsten der Bürger der Hauptstädte. — Das Postwesen der Schweiz ist ebenfalls ein Denkmal theils des Rückstandes und der Unwissenheit der bisherigen Regierungen in der Finanzkunst, theils aber auch der Nachlässigkeit und Untren der Regierungsmänner für die Interessen des Staats, indem diese das Postregal und die diesfälligen Staatseinkünfte bisher allenfalls nur den Familien- und Privatinteressen aufgeopfert haben. — Die Förderung und Unterstützung des Landbaues haben selbst die reichern Regierungen der Schweiz ganz vernachlässigt.“

Soviel über die alten Regierungsmänner.  
(Die Forts. folgt.)